

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Merkle CAE Solutions GmbH
Ingenieurbüro für Simulation
und Entwicklung
Friedrichstraße 1, 89518 Heidenheim
Stand: 01.03.2024

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die von uns angebotenen Ingenieursdienstleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

1.6 Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2.2 Bei der unter Bezugnahme auf ein von uns erstelltes, freibleibendes Angebot erfolgenden Bestellung durch den Kunden handelt es sich um ein verbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme des Vertragsangebots des Kunden wird durch uns schriftlich, also in Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) durch eine Auftragsbestätigung erklärt. Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden kommt der Vertrag zustande. Für den Fall, dass wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von Ziffer 2.2. annehmen, sind die von uns an den Kunden übermittelten Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde hat uns die Informationen und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Kunde hat uns ferner auf besondere Risiken hinzuweisen, die uns oder unseren Mitarbeitern aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Projektes entstehen können.

3.2 Soweit der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nach Ziffer 3.1 nicht

nachkommt, können wir ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen.

4. Abnahmepflicht

4.1. Der Kunde ist gemäß § 640 BGB verpflichtet die von uns vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

4.2 Unsere Leistung gilt als abgenommen, wenn wir dem Kunden nach Erbringung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Besteller die Abnahme der Leistung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

4. Nutzungsrechte

4.1 Wir weisen darauf hin, dass unsere Leistungen urheberrechtlich oder in sonstiger Weise rechtlich geschützt sein können. Soweit dies der Fall ist, räumen wir dem Kunden an der Leistung ein nicht-exklusives, räumlich und zeitlich unbeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

4.2 Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 4.1 ist in der für die Leistung vereinbarten Vergütung enthalten.

5. Vertraulichkeit

Wir selbst und der Kunde sind verpflichtet Verschwiegenheit gegenüber Dritten über das zu bewahren, was bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrags von der jeweils anderen Vertragspartei als vertraulich bezeichnet wird oder was offensichtlich vertraulich ist.

6. Preise und Zahlungsvereinbarungen

6.1 Unsere Angebote enthalten in der Regel Festpreise. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Zahlungen haben ausschließlich auf das auf unseren Rechnungen angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

6.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Abnahme der Leistung und Zugang der von uns gestellten Rechnung fällig.

6.4 Der Kunde kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum

jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

6.5 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

7. Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Leistungserbringung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.

8. Liefertermin und Lieferverzug

8.1 Der Liefertermin wird individuell vereinbart bzw. von in unserem Angebot mitgeteilt und bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung bestätigt. Er errechnet sich dabei in der Regel aus Projektbeginn und Projektdauer.

8.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Liefertermine mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung auch zum neu bekanntgegebenen Liefertermin nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden haben wir in diesem Fall unverzüglich zu erstatten.

8.3 Ob ein Lieferverzug gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden.

8.4 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlich normierten Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses

der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

9. Mängelansprüche des Kunden

9.1 Für die Rechte des Kunde bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien.

9.2 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und der vorausgesetzten Verwendung der Leistung mit Kunden getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 633 Absatz 2 Satz 2 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.

9.3 Nimmt der Besteller ein gemäß Ziffer 9.2 mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm nach § 640 Abs. 3 BGB die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

9.4 Sofern die Leistung mangelhaft sein sollte, steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Werkes (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

9.5 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

9.6 Aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten können wir vom Kunden für den Fall erstattet verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.7 Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Kunde hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren.

9.8 Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.9 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 10 und Ziffer 11.

10. Verjährung

10.1 Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 634 Absatz 1 Nr. 1 BGB ein Jahr ab Abnahme.

10.2 Die Verjährungsfrist beträgt gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Abnahme (§ 634 Absatz 1 Nr. 2 BGB) für den Fall, dass es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, handelt.

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden Anwendung, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 11.1 und 11.2.a) sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Sonstige Haftung

11.1 Wir haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

11.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,

b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

11.3 Die sich gemäß Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine Garantie übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Normenkollisionsrechts des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

12.2 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in 89518 Heidenheim/Deutschland ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

12.3 Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).